Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

STÄDTETAG NRW

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Digitalisierung des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Gert Leis
Ministerium der Finanzen des Landes NRW
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: fp-r304@mhkbd.nrw.de

24. März 2025

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N/2024

Landkreistag NRW
Marcel Kreutz
Referent
Telefon 0211 300491-110
marcel.kreutz@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.5.11-001/007

Entwurf eines Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) – Referentenentwurf (Vorlage 18/3609)

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,
sehr geehrter Herr Dr. Leis,

haben Sie vielen Dank für die Stellungnahmemöglichkeit zum o. g. Referentenentwurf, von der wir gern Gebrauch machen.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir die Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten substanziellen und bilanziellen Entlastungen für mit hohen Liquiditätskrediten belastete Kommunen grundsätzlich sehr begrüßen!

Bevor wir auf den Entwurf im Einzelnen eingehen können, muss das Vorhaben aber auch in den Gesamtkontext der Kommunalfinanzierung eingeordnet werden.

I. Altschuldenhilfe im Gesamtkontext der Kommunalfinanzierung

Die Kommunen befinden sich aktuell in der schlechtesten finanziellen Situation seit vielen Jahrzehnten. Vor allem wegen der hohen Ausgabenlast bei den Städten, Kreisen und Gemeinden war nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes zum 4. Quartal 2024 ein Finanzierungdefizit von -6,8 Mrd. Euro in den Kernhaushalten festzustellen. Für die Folgejahre ist bundesweit mit negativen Finanzierungssaldi im zweistelligen Milliardenbereich zu rechnen. In der Summe sind die Kommunen dramatisch strukturell unterfinanziert.

Zugleich sind die kommunalen Nettoanlageinvestitionen bereits seit über 20 Jahren negativ, was nicht zuletzt zu einem erheblichen Investitionsrückstand in den Kommunen von laut KfW-Kommunalpanel bundesweit rund 186 Mrd. Euro geführt hat. Bei diesem Investitionsrückstand geht es im Übrigen nur um den *Bestand*, der Finanzierungsbedarf für Zukunftsinvestitionen ist dabei noch gar nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass selbst in haushalterisch besseren Zeiten die gemeindlichen Finanzmittel insgesamt nicht ausreichend waren, um zumindest den Status quo bei der kommunalen Infrastruktur zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund kann eine Altschuldenhilfe nicht „isoliert" bewertet werden. Werden den Kommunen auf diesem Wege die Schulden von gestern (teilweise) abgenommen, während parallel dazu aber die Altschulden von morgen entstehen, steht damit nicht nur eine Fehlallokation staatlicher Mittel in Frage, sondern auch die Akzeptanz derjenigen Kommunen, die von der Altschuldenhilfe nicht profitieren.

Wir fordern deshalb bereits seit Langem, dass **integraler Bestandteil jeder echten Altschulden-*Lösung* die Verhinderung des Entstehens neuer Schulden** sein muss. Auch unter Berücksichtigung der geplanten Altschuldenhilfe braucht es dringend kompromisslose staatliche Reformschritte für die Kommunalfinanzierung, die zuvörderst folgende Aspekte umfassen:

- Eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen mit einem höheren Anteil der Gemeinden an den Gemeinschaftssteuern zur auskömmlichen Refinanzierung der von Bund und Ländern an die Kommunen übertragenen Aufgaben,
- höhere, verlässliche Zahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs durch eine dauerhafte Aufstockung des GFG-Verbundsatzes,
- eine uneingeschränkte Verwirklichung des Konnexitätsprinzips, das namentlich auch Änderungen im bestehenden (sozialen) Leistungsrecht sowie die Umsetzung von EU–Vorgaben umfasst; bis dahin ein Aufgabenübertragungsverbot des Bundes, das umfassend gilt und auch Änderungen im bestehenden Leistungsrecht erfasst,
- eine vollständige Kompensation kommunaler Einbußen bei der Regelung von Steuererleichterungen (insbesondere mit Blick auf die Gemeinschaftssteuern),
- ein grundsätzliches Aufgabenmoratorium auf Landesebene, das explizit auch Aufgaben mit sog. „Anschubfinanzierung" umfasst, die bei den Kommunen hohe Folgekosten verursachen,
- die Sicherstellung eines dauerhaften und hohen Investitionsvolumens für die Städte und Gemeinden zur Finanzierung der nötigen Investitionen in den Bestand und in Zukunftsthemen, wie Energie- und Verkehrswende und digitale Transformation.

II. Wichtiger Umsetzungsschritt des Landes

Vorbehaltlich dessen begrüßen wir, dass die Landesregierung den Entwurf eines ASEG NRW auf den Weg bringt, ohne dies von Vorleistungen oder konkreten Zusagen seitens des Bundes abhängig zu machen.

Ankündigungen zu Altschuldenhilfen sind nicht neu. **Dass die jetzige Landesregierung den Schritt hin zur realen Umsetzung macht, erkennen wir als Kraftanstrengung in schwierigen Zeiten ausdrücklich an.**

Wir erkennen die Bereitschaft zur Schuldenübernahme auch als ausdrückliches Bekenntnis zu einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Land und Kommunen. Das Land zeigt sich hier zumindest rückwirkend als Garant der kommunalen Finanzausstattung. Das ist eine wichtige politische Botschaft, die bei den Kommunen und an den Kapitalmärkten gleichermaßen Gehör finden wird.

Dass dieser Schritt derzeit noch ohne Bundesbeteiligung angegangen werden muss, ist indes zu bedauern. Land und Kommunen eint die gemeinsame nachdrückliche Forderung nach der bundesseitig zugesagten Beteiligung. Wir erwarten vom Land, weiterhin alles dafür zu tun, dass der Bund seine Zusage auch realisiert – wohlgemerkt unabhängig von den derzeit im Raum stehenden Mitteln aus einem geplanten Sondervermögen des Bundes, das auch Ländern und Kommunen zugutekommen soll.

Nur bei einer Beteiligung auch des Bundes wäre es – abgesehen von den unter I. beschriebenen Zusammenhängen – gerechtfertigt, von einem Programm zur Altschulden-*Lösung* statt nur von einer Altschuldenhilfe zu sprechen.

Zu den notwendigen Bemühungen des Landes gehört dabei auch, dem Bund ein passgenaues Angebot zum Einstieg in das laufende Landesprogramm zu machen und keinen formalen Grund für dessen Ausstieg zu bieten. **Dazu gehört insbesondere die landesseitige Übernahme kommunaler Schulden in Höhe fixer 50 Prozent.** Denn dies wird in den Eckpunkten des Bundes (Ziff. 2 und 5) zur Voraussetzung gemacht. Folglich ist das im ASEG-E noch eingeschränkte Volumen der Landesbeteiligung („bis zu 50 Prozent“) auf eine unbeschränkte hälftige Beteiligung „in Höhe von 50 Prozent“ festzuschreiben. Daneben ist diese Streichung auch aus Bestimmtheitsgründen geboten (dazu sogleich unter III. 5.).

Nur wenn ein struktureller Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene erreicht werden kann, sind gesetzliche Regelungen zur Beschränkung von Liquiditätskrediten zielführend. Erst im Zuge einer Bundesbeteiligung an einer vollständigen Altschuldenlösung ist zu prüfen, welche haushaltsrechtlichen Maßnahmen flankierend notwendig sind. Die bisherige Regelung in § 89 Abs. 4 GO, welche ab dem kommenden Jahr Städte und Gemeinden verpflichtet, neue Liquiditätsschulden binnen 36 Monate zu tilgen, ist dafür derzeit nicht geeignet.

III. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

Zu dem Entwurf eines ASEG möchten wir im Einzelnen Folgendes anregen:

1. Jahresabschluss als Antragskriterium

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ASEG-E wäre dem Antrag der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 beizufügen. Läge dieser nicht im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 ASEG-E rechtzeitig vor, führte dies unheilbar zum Teilnahmeausschluss der betreffenden Kommune.

Ein testierter Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird absehbar jedoch nicht in allen antragsberechtigten Kommunen rechtzeitig vorliegen. Die hohe Auslastung, die begrenzten Kapazitäten in der örtlichen Rechnungsprüfung sowie in Teilen die Nachwirkungen von Cyber-Angriffen auf die betroffenen Kommunen stehen dem entgegen.

Die unverhältnismäßig scharfen Konsequenzen des Gesetzentwurfs an dieser Stelle passen nicht zur verhältnismäßig geringen Bedeutung der Vorlage des Jahresabschlusses für das Prüfungsverfahren. Im Grunde geht es hier nicht um den Jahresabschluss als solchen, sondern nur einzelne Positionen daraus, die nach § 4 Abs. 3 ASEG-E ohnehin noch einmal einer gesonderten Prüfung unterliegen.

Von daher leuchtet es nicht ein, warum im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW nicht zumindest der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses ausreichen sollte, soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde.

2. Unabhängige Prüfer

Nach § 4 Abs. 3 ASEG-E ist der dem Antrag zugrunde zu legende Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auf seine Richtigkeit hin gesondert zu überprüfen. Als mögliche Prüfer kommen nach derzeitigem Entwurf nur eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Betracht.

Auch diese Vorgabe birgt die Gefahr eines irreversiblen Teilnahmeausschlusses, wenn eine rechtzeitige Antragstellung an der Verfügbarkeit oder den zeitlichen Kapazitäten auf Seiten der Wirtschaftsprüfer scheiterte.

Unsere Mitglieder befürchten bei einer Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer einen signifikanten Vergabe-, Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand. Zudem besteht die Gefahr eines „Flaschenhalses" in der Abwicklung, wenn mehr als 200 antragsberechtigte Kommunen im Sommer 2025 Kapazitäten bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anfordern müssten.

Um diese absehbaren Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Riege unabhängiger Prüfer weiter geöffnet und die Auswahl je nach örtlicher Verfügbarkeit und Kapazität von der betroffenen Kommune getroffen werden. Dies wäre im Übrigen auch im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung. Als geeignete weitere Prüfer liegen die Gemeindeprüfungsanstalt NRW und die örtlichen Rechnungsprüfungen auf der Hand: Nach § 102 Abs. 2 GO NRW können die Kommunen sowohl einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch die gpaNRW mit der Prüfung von Jahresabschlüssen beauftragen. Insofern sollte die gpaNRW auch die zusätzliche Prüfung des Bestands der Liquiditätskredite nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW durchführen können. Ein Vorbild für die Prüfung durch die örtlichen Rechnungsprüfer findet sich im Konjunkturpaket II, bei dem gerade aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die sachgerechte Mittelverwendung durch die Rechnungsprüfungsämter bestätigt wurde.

Etwaige Befürchtungen, dass diese Prüfungsinstanzen im Vergleich zu Wirtschaftsprüfer weniger „unabhängig" sein könnten, teilen wir ausdrücklich nicht. Insbesondere für die gesetzlich mit der überörtlichen Prüfung beauftrage Gemeindeprüfungsanstalt erscheint dies fernliegend. Aber auch die örtliche Rechnungsprüfung hat nach der GO NRW eine ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung sichernde Sonderstellung und dürfte, was eine gewisse „Nähe" zu ihrer Kommune angeht, nicht anders zu betrachten sein als beispielsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit der eine Gemeinde womöglich schon seit mehreren Jahren zusammenarbeitet.

Sollte eine Erweiterung möglicher Prüfer nicht in Frage kommen, sollte zumindest die Antragsfrist nicht als Ausschlussfrist ausgestaltet oder ihre zeitliche Erweiterung geprüft werden.

Als Fazit zu 1. und 2. kann damit festgehalten werden, dass der Gesetzgeber dafür Sorge tragen muss, dass eine Teilnahme betroffener Kommunen nicht an rein formalen Kriterien scheitert. Dies strahlt auch auf ein mögliches Inkrafttreten des Gesetzes aus (dazu unter IV.).

3. Abgrenzung der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung

3.1 Anforderung einer Saldenbestätigung

Für die Ermittlung der einzubeziehenden Kredite wird in § 4 Abs. 3 Satz 2 ASEG-E die „Saldenbestätigung eines Kreditinstitutes" gefordert.

Üblicherweise liegen in den Kommunen Kontoauszüge für die einzelnen Kredite und keine gesonderten (i.d.R. kostenpflichtigen) Saldenbestätigungen vor. Darüber hinaus wurde uns berichtet, dass einzelne

Kreditgeber derartige Saldenbestätigungen gar nicht erteilen. Bei endfälligen Krediten ergibt sich das Volumen bereits aus dem im Vertrag festgehaltenen Nennbetrag.

Im Übrigen fallen nicht alle Kapital- und Kreditgeber unter die Definition eines Kreditinstituts nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes. So bestehen z.B. kommunale Verbindlichkeiten bei Versicherungen und Pensionskassen, die im Rahmen des ASEG zu berücksichtigen sind.

Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung entsprechend zu öffnen und etwa auf einen „gläubigerseitigen Nachweis über die Höhe der Verbindlichkeiten zum Stichtag“ und zusätzlich für Anleihen auf den „Nachweis der Zahlstelle“ abzustellen. Damit sollte sich das berechtigte Informations- und Dokumentationsinteresse im Sinne des ASEG in gleichwertiger Weise erfüllen lassen.

3.2 Abgrenzung von Investitionskrediten

Der Ausschluss von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden, ist in § 1 Satz 2 ASEG-E zwar enthalten, findet sich in den konkreteren Regelungen der §§ 3 und 4 ASEG-E, auf denen die Anträge aufbauen sollen, aber nicht wieder.

Zunächst einmal handelt es sich auch insoweit formal um Liquiditätskredite, die auch in einer entsprechenden Saldenbestätigung ohne Weiteres enthalten sein könnten. Man könnte insofern die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Bestätigung regeln, dass die einem Antrag zugrunde gelegten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung kein Surrogat für Investitionskredite sind und ggf. – mit Blick auf „Gute Schule 2020“ – dass es keinen Dritten gibt, der die Tilgung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übernimmt.

3.3 Cash-Pooling

Die gemeinsame Liquiditätsbeschaffung im Konzern Kommune (Cash-Management/Cash-Pooling) führt den Liquiditätsbedarf und liquide Mittel des Kernhaushalts und der ausgelagerten Betriebe zusammen und ermöglicht so eine wirtschaftliche Liquiditätssicherung aller Einheiten. Die von einem kommunalen Kernhaushalt aus dem Cash-Pool entnommene Liquidität ist bei den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (siehe Tz. 3.1) zu berücksichtigen. Spiegelbildlich ist die in den Cash-Pool eingebrachte Liquidität (kommunale Forderungen gegen den Cash-Pool) bei der Bereinigung um kurzfristig verfügbares Finanzvermögen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ASEG-E) zu berücksichtigen.

4. Aktualisierung der Datenbestände

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der gemeldete Darlehensbestand und die beizufügenden Unterlagen (Zins- und Tilgungspläne) laufend (§ 4 Abs. 4 ASEG-E) bzw. kontinuierlich (§ 6 Abs. 6 ASEG-E) zu aktualisieren sind. Nur in der Gesetzesbegründung findet sich der Hinweis, dass Kredite, deren Restlaufzeit bei Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ASEG-E weniger als drei Monate betragen, als konsolidierter Sammelposten unter Angabe des Gesamtbetrages und des durchschnittlichen Zinssatzes angemeldet werden können. Diese deutliche Vereinfachung begrüßen wir sehr. Sie sollte ggf. klarstellend auch im Gesetz festgehalten werden.

Weiter verstehen wir die Regelung so, dass keine unmittelbare Verknüpfung zwischen dem zum 31.Dezember 2023 gemeldeten geprüften Stand der Liquiditätsverschuldung und dem aktuellen Liquiditätskreditbestand zur Schuldenübernahme vorzulegen ist. Der Gesetzentwurf lässt sich auch so interpretieren, dass der Kreditverlauf ab dem 31.Dezember 2023 „historisch“ fortzuschreiben ist, also auch jede Refinanzierung nachvollzogen werden soll. Diesbezüglich bitten wir zumindest um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Weiter halten wir für problematisch, dass für die Meldung des aktualisierten Kreditbestands nach § 4 Abs. 4 eine Ausschlussfrist von vier Monaten nach Inkrafttreten des ASEG formuliert wird. Wie bereits oben angemerkt, muss verhindert werden, dass eine Teilnahme betroffener Kommunen nicht an rein formalen Kriterien scheitert. Zudem legt § 7 Abs. 1 für das Verfahren der Schuldübernahme einen deutlich längeren Zeitraum fest. Wir regen an, dass in § 4 Abs. 4 eine schnellstmögliche Aktualisierung des Kreditbestandes von den Kommunen gefordert wird, ohne eine ausschließende Frist zu nennen. Wenn sich das Ministerium der Finanzen bei der Schuldübernahme am Eingangsdatum der vollständigen Aktualisierungsmeldung orientiert, ergibt sich dadurch ein Anreiz für eine zügige Abwicklung. § 4 Abs. 5 wäre dann entbehrlich.

5. Berechnung des Umfangs der anteiligen Entschuldung

Der Umfang der anteiligen Entschuldung wird durch § 5 ASEG-E bestimmt, dessen ausreichende Bestimmtheit allerdings in Frage zu stellen ist.

Erstens erscheint die Vorschrift in ihrer jetzigen Gestalt nicht exekutierbar. Das in § 5 Abs. 2 ASEG-E beschriebene Berechnungsverfahren wäre nur durchführbar, wenn man auf Voraussetzungen aufbaut, die weder die Vorschrift noch überhaupt der Gesetzestext enthalten – nämlich der vom Land einzusetzenden Summe.

Dem würde – auch im Hinblick auf die Wahrung der Chance einer Bundesbeteiligung – am besten dadurch abgeholfen, dass in § 5 Abs. 2 Nr. 1 ASEG-E die Worte „bis zu“ gestrichen werden.

Zweitens sollte die Formulierung der Vorschrift klarer gefasst werden. Insbesondere mit Blick auf das Verhältnis von Mindest- und Spitzenentschuldung bietet die derzeitige Fassung Raum für Missverständnisse, wie eine Vielzahl entsprechender Rückfragen unserer Mitglieder belegen. Wir schlagen deshalb folgende Fassung vor:

> ***§ 5 Umfang der Entschuldung***
>
> *(1) Allen teilnehmenden Kommunen wird ein einheitlicher Anteilswert ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen abgenommen (Mindestentschuldung).*
>
> *(2) Sofern nach der Mindestentschuldung gemäß Abs. 1 Kommunen verbleiben, deren übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Betrag von 1500 Euro je Einwohnerin und Einwohner überschreiten, wird zusätzlich dieser Anteil vollständig von dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen (Spitzenentschuldung).*
>
> *(3) Der einheitliche Anteilswert nach Abs. 1 wird in einem iterativen Rechenverfahren so festgesetzt, dass die Summe der Mindestentschuldung und der Spitzenentschuldung 50 Prozent der als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten der teilnehmenden Kommunen nicht unterschreitet.*

6. Isolierte Betrachtung von kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Bei der Ermittlung übermäßiger Liquiditätskredite zwischen kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden zu unterscheiden birgt eine Inkonsistenz, weil nur die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise *zusammengenommen* ein mit den kreisfreien Städten vergleichbares Aufgabenspektrum erfüllen. Insofern stellt sich die Frage, ob die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Gebietskörperschaften im kreisangehörigen Raum nicht in einer gemeinsamen Betrachtung zu ermitteln wären.

7. Berücksichtigung des strategischen kommunalen Schuldenmanagements

Mit der Regelung in § 7 Abs. 3 Sätze 5 und 6 behält sich das Ministerium der Finanzen die Entscheidungshoheit über die zu übernehmenden Kredite vor; ein Mitspracherecht der Kommune ist nicht vorgesehen. Wir erwarten, dass die einseitig getroffene Auswahlentscheidung auch nach der Schuldenübernahme den teilnehmenden Kommunen eine ausgewogene Laufzeitstrukturierung im Sinne eines risikoarmen Schuldenmanagements erlaubt. Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klarstellend festgehalten werden, dass strategische Entscheidungen im Schuldenmanagement der jeweiligen Kommune bei der Auswahl der abzulösenden Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.

8. Praxisnahe und bürokratiearme Verfahrensausgestaltung

Über das Gesagte hinaus bitten wir im weiteren Verfahren um intensive Prüfung, inwieweit das Antragsverfahren und der Prozess der Schuldübernahme durch das Land möglichst praxisnah und bürokratiearm ausgestaltet werden kann. Dies gilt auch mit Blick auf etwaige untergesetzliche Ausführungsbestimmungen der Landesregierung.

IV. Mögliches Inkrafttreten

In unseren Mitgliedschaften lässt sich derzeit keine klare Präferenz bezüglich des Umstands erkennen, dass je nach Inkrafttreten eines ASEG NRW der Ratsbeschluss über die Teilnahme an der landesseitigen Entschuldung noch vor oder erst nach der Kommunalwahl erfolgen könnte.

Auch wenn Einiges für eine möglichst rasche Abwicklung sprechen mag, bleibt jedenfalls festzuhalten, dass dies insbesondere bei einem Festhalten an der Notwendigkeit der Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse (dazu unter III. 1.) und einer Testierungsmöglichkeit nur durch Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften (dazu unter III. 2.) kaum infrage kommen kann, wenn man mögliche Begünstigte nicht aus unsachgerechten formalen Gründen von einer Teilnahme ausschließen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominique Köppen
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen